

DER CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI ARTH-GOLDAU (CVP)

Zweck

Art. 1

Die Christlichdemokratische Volkspartei Arth-Goldau (CVP) bekennt sich zu den Grundsätzen der Schweizerischen CVP sowie zum Aktionsprogramm und den Statuten der CVP des Kantons Schwyz.

Sie ist bestrebt, die Programme, Grundsätze und Richtlinien der CVP in der Gemeinde Arth zu verwirklichen. Sie fördert eine umfassende Meinungs- und Willensbildung und nimmt zu den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen Stellung. Bei Abstimmungen und Wahlen tritt die CVP an die Öffentlichkeit und beteiligt sich aktiv an den Entscheidungen.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied der CVP kann werden, wer bereit ist, im Sinne der CVP am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Erwerb der  
Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft wird erworben:

1. durch Abgabe einer Beitrittserklärung und
2. durch Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages.

Austritt  
Ausschluss

Art. 4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen.

Ausschluss

Art. 5

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied ernsthaft gegen die Grundsätze der Partei verstösst, die Statuten wiederholt verletzt und der Partei Schaden zufügt.

Ueber den Ausschluss entscheidet erstinstanzlich der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes kann ans Schiedsgericht der Kantonalpartei weitergezogen werden.

## STATUTEN

### DER CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI ARTH-GOLDAU (CVP)

Zweck

Art. 1

Die Christlichdemokratische Volkspartei Arth-Goldau (CVP) bekennt sich zu den Grundsätzen der Schweizerischen CVP sowie zum Aktionsprogramm und den Statuten der CVP des Kantons Schwyz.

Sie ist bestrebt, die Programme, Grundsätze und Richtlinien der CVP in der Gemeinde Arth zu verwirklichen. Sie fördert eine umfassende Meinungs- und Willensbildung und nimmt zu den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen Stellung. Bei Abstimmungen und Wahlen tritt die CVP an die Öffentlichkeit und beteiligt sich aktiv an den Entscheidungen.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied der CVP kann werden, wer bereit ist, im Sinne der CVP am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Erwerb der  
Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft wird erworben:

1. durch Abgabe einer Beitrittserklärung und
2. durch Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages.

Austritt  
Ausschluss

Art. 4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen.

Ausschluss

Art. 5

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied ernsthaft gegen die Grundsätze der Partei verstösst, die Statuten wiederholt verletzt und der Partei Schaden zufügt.

Ueber den Ausschluss entscheidet erstinstanzlich der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes kann ans Schiedsgericht der Kantonalpartei weitergezogen werden.

Sympathisanten

Art. 6

Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP nicht erwerben, sich aber an der Parteiarbeit interessieren, gelten als Sympathisanten.

Organe

Art. 7

Die Organe der Partei sind:

1. Die Parteiversammlung
2. Der Parteivorstand
3. Der Ausschuss
4. Die Rechnungsprüfungskommission

Partei-  
Versammlung

Art. 8

Die Parteiversammlung ist jährlich mindestens einmal und immer dann einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, sind die Parteiversammlungen öffentlich und jedermann zugänglich. Jährlich muss zur Abnahme des Rechenschaftsberichtes und Kassaberichtes eine Generalversammlung einberufen werden.

Aufgaben der  
Parteiversammlung

Art. 9

Die Parteiversammlung beschliesst über:

1. die Statuten und ihre Aenderung,
  2. die Stellungnahme zu den eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- und Gemeindeabstimmungen,
  3. die Ernennung der Kandidaten für die Wahlen in den Kantonsrat, den Gemeinderat, sowie für alle übrigen Behörden,
  4. die Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksrechte des Referendums und der Initiative sowie über die Durchführung besonderer Aktionen in der Gemeinde,
  5. die Rechenschaftsberichte der Vertreter in den Behörden und den Jahresbericht des Präsidenten,
  6. die Mitgliederbeiträge,
  7. allfällige Anträge.
- Sie wählt:
8. den Parteipräsidenten und den Vorstand,
  9. die Rechnungsprüfungskommission,
  10. die Delegierten zur Delegiertenversammlung der CVP des Kantons Schwyz.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, von denen mindestens drei der Jung-CVP angehören sollen. Innerhalb des Parteivorstandes ist ein leitender Ausschuss von 5 Mitgliedern zu bilden. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können Behördenmitglieder und weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 11

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei. Er vertritt die Partei nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung.

Ueberdies hat er folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Parteiversammlung
2. Vorbereitung der Anträge an die Parteiversammlung
3. Beratung aktueller Fragen
4. Vorschläge für die Wahlen in die Kommissionen zuhanden der Parteiversammlung.

Ausschuss

Art. 12

Der Ausschuss ist das geschäftsführende Organ der Partei. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Parteivorstand bezeichnet werden.

Finanzen

Art. 13

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht:

1. durch Mitgliederbeiträge,
2. durch Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen

Das Finanzreglement der Kantonspartei ist auch für die CVP Arth-Goldau verbindlich.

Statutenänderung

Art. 14

Anträge zur Aenderung der Statuten sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und werden von diesem der Parteiversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Statutenänderungen erfordern die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung  
der Partei

Art. 15

Im Falle einer Auflösung der CVP Arth-Goldau sind die Akten und die finanziellen Mittel der CVP des Kantons Schwyz zu übergeben und von dieser für eine Neugründung bereitzuhalten.

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Uebergangs-  
bestimmungen

Art. 16

Für die Dauer eines Jahres bildet sich der Vorstand aus 8 Mitgliedern der bisherigen Christlichsozialen Partei Arth-Goldau und 7 Mitgliedern der bisherigen Konservativen Volkspartei Arth-Goldau.

Die Gründungsversammlung wählt den Ausschuss, dem 3 bisherige Christlichsoziale und 2 bisherige Konservative angehören sollen, sowie die Delegierten für ein Jahr.

Arth-Goldau, den 25. Februar 1972

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Alois Kaufmann

sig. Werner Inderbitzin